

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Hinweise für Fahrer und Unternehmer

Stand Januar 2022



Sozialvorschriften im Straßenverkehr - Hinweise für Fahrer und Unternehmer

Internationale Sozialvorschriften

- VO (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- VO (EU) Nr. 165/2014 des Rates über Fahrtschreiber im Straßenverkehr
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals - AETR

Nationale Sozialvorschriften

- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (FPersG)
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KrF ArbZG)

EU-Sozialvorschriften

VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014

Anwendungsbereich

Die EU-Sozialvorschriften finden Anwendung für Beförderungen auf allen Straßen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat

- innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Staaten) oder
- zwischen den EU-Staaten, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten) oder
- im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem Drittstaat, oder umgekehrt, wenn das Fahrzeug in einem EU-Staat oder einem EWR-Staat zugelassen ist.

Mitgliedsstaaten der EU sind:

- | | | |
|----------------|---------------|-------------------------|
| • Belgien | • Italien | • Portugal |
| • Bulgarien | • Kroatien | • Rumänien |
| • Dänemark | • Lettland | • Schweden |
| • Deutschland | • Litauen | • Slowakei |
| • Estland | • Luxemburg | • Slowenien |
| • Finnland | • Malta | • Spanien |
| • Frankreich | • Niederlande | • Tschechische Republik |
| • Griechenland | • Österreich | • Ungarn |
| • Irland | • Polen | • Zypern |

Durch das EWR-Abkommen gelten die EU-Sozialvorschriften auch in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße wendet die **Schweiz** Rechtsvorschriften an, die den EU-Sozialvorschriften gleichwertig sind.

Hinweis: Das Abkommen beinhaltet derzeit noch nicht die Änderungen durch das Mobilitätspaket.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr mit **Großbritannien** gelten die Regelungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die VO (EG) Nr. 561/2006 gilt für Fahrzeuge

- zur Güterbeförderung, wenn deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt (z. B. Lkw),
- zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen (z.B. Omnibusse).

Ausblick:

Sie gilt ab dem 01.07.2026 bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger **2,5 t** übersteigt.

Ausgenommen nach Art. 3 sind u. a.

- Linienomnibusse mit einer Linienlänge bis zu 50 km (siehe jedoch § 1 Abs. 3 bis 5 FPersV),
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t
 - zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, oder
 - zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern
- in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung, dass das Lenken des Fahrzeuges für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt,
- Fahrzeuge von Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz,
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke,
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden,
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsaufgaben Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.

Die VO (EU) Nr. 165/2014 regelt

- die Pflicht zum Einbau und zur Benutzung eines Fahrtenschreibers in Fahrzeugen, die von der VO (EG) Nr. 561/2006 erfasst werden, sowie das Verhalten bei Betriebsstörungen,
- die Festlegung der technischen Merkmale einschließlich Bauartgenehmigung und Prüfung der Fahrtenschreiber,
- die Pflicht zum Aufbewahren und Vorlegen von Schaublättern, Kopien der heruntergeladenen Daten (Fahrerkarte und Massenspeicher des Fahrtenschreibers), Bescheinigungen, handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucken.

AETR

Anwendungsbereich

Das AETR findet Anwendung für Fahrer von Fahrzeugen

- die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, und für Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem AETR-Vertragsstaat, der kein EWR-Staat ist, oder umgekehrt,
- im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem Drittstaat oder umgekehrt, wenn das Fahrzeug weder in einem EU-Staat noch einem EWR-Staat zugelassen ist.

Das AETR ist in weiten Teilen deckungsgleich zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006. Das AETR beinhaltet derzeit nicht die Änderungen durch das Mobilitätspaket.

AETR-Vertragsstaaten sind die EU-Staaten sowie Großbritannien, Norwegen und Liechtenstein und

- Albanien
- Andorra
- Armenien
- Aserbaidshan
- Bosnien und Herzegowina
- Georgien
- Kasachstan
- Nordmazedonien
- Moldawien
- Montenegro
- Russische Föderation
- San Marino
- Serbien
- Türkei
- Tadschikistan
- Turkmenistan
- Ukraine
- Usbekistan
- Weißrussland

Nationale Sozialvorschriften

FPersG, FPersV, ArbZG u. a.

Das Fahrpersonalgesetz (FPersG)

- gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeiten des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen und von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen,
- regelt die Durchführung der EU-Sozialvorschriften und des AETR, insbesondere die Zuständigkeiten zum Vollzug der Sozialvorschriften und die Ahndung von Verstößen,
- erweitert den Geltungsbereich hinsichtlich des Akkordlohnverbots über die internationalen Sozialvorschriften hinaus auf die Arbeitnehmer des Fahrpersonals für alle Fahrzeuge,
- definiert das Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit,
- enthält die Beschreibung der Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 und des FPersG.

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV)

- regelt die Lenk- und Ruhezeiten sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen für Güterbeförderungsfahrzeuge, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt und für Linienomnibusse mit einer Linienlänge bis zu 50 km,
- enthält die Beschreibung der Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 165/2014, des AETR und der FPersV,
- enthält eine Bestimmung, dass berücksichtigungsfreie Tage durch eine Bescheinigung des Unternehmers zu dokumentieren und nachzuweisen sind, soweit die Zeiten nicht durch manuelle Nachträge belegt werden können,
- nimmt, neben den von der VO (EG) Nr. 561/2006 bereits ausgenommenen Fahrzeugen, weitere bestimmte Fahrzeuge vom Anwendungsbereich der EG-Sozialvorschriften aus.

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- gilt, unabhängig von der zulässigen Höchstmasse des Fahrzeuges, für alle als Fahrpersonal abhängig Beschäftigten (z. B. Fahrer, Kontrolleure, Beifahrer, Reisebegleiter),
- legt mit § 21 a ArbZG für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Straßentransport, für die die EU-Vorschriften gelten, Bestimmungen zur höchstzulässigen Arbeitszeit und zu tarifvertraglichen Regelungen fest.

Das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KrFArbZG)

regelt die Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, die hauptsächlich Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, bei Beförderungen im Straßenverkehr; ausgenommen sind allgemeine administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen.

Lenkzeiten

Artikel 4, 6, 12 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Tageslenkzeit (tägliche Lenkzeit)

Die Tageslenkzeit ist die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauffolgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf 2 x pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Wöchentliche Lenkzeit

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.

Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in § 21 a ArbZG festgelegte Höchstarbeitszeit überschritten wird.

Für die tägliche und wöchentliche Lenkzeit gelten folgende Ausnahmetatbestände nach Art 12:

Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann der Fahrer die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit - vor einer wöchentlichen Ruhezeit - um eine Stunde überschreiten, um die Betriebsstätte oder den Wohnsitz zu erreichen.

Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann der Fahrer die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit - vor einer wöchentlichen Ruhezeit - um bis zu zwei Stunden überschreiten, um die Betriebsstätte oder den Wohnsitz zu erreichen. Dazu muss der Fahrer vorher eine zusätzliche Fahrtunterbrechung von 30 Minuten einlegen.

Jede dieser Lenkzeitverlängerungen muss ausgeglichen werden.

Doppelwochenlenkzeit

Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

§ 21a ArbZG

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder innerhalb von 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Der Fahrer hat dem Unternehmer auf Anforderung eine schriftliche Aufstellung der bei anderen Arbeitgebern geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen.

Keine Arbeitszeit für abhängig Beschäftigte im Straßentransport, für die die EU-Vorschriften gelten, ist

- die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen.
- die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen.
- für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach 1. und 2. gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums, bekannt sind.

Praxistipp:

In Deutschland sind zusätzlich die Regelungen des § 3 ArbZG (werktägliche Arbeitszeit) zu beachten.

Fahrtunterbrechungen

Artikel 4, 7 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Unter Fahrtunterbrechung versteht man den Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausübt und keine anderen Arbeiten (z. B. Be- und Entladen) ausführen darf. Sie dient ausschließlich der Erholung der Fahrer.

Spätestens nach einer Lenkdauer von 4 1/2 Stunden hat der Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen.

Aufteilung der Fahrtunterbrechung

Die Fahrtunterbrechung kann aufgeteilt werden in Teil-Fahrtunterbrechungen von zuerst mindestens 15 Minuten, gefolgt von mindestens 30 Minuten (nur in dieser Reihenfolge).

Wird ein Fahrzeug von einem Fahrer länger als 9 Stunden gelenkt, sind zwei Unterbrechungen von jeweils 45 Minuten einzulegen, die jeweils aufgeteilt werden können.

Sonderregelungen für den Personenlinienverkehr bis 50 km Linienlänge nach FPersV

Im nationalen Personenlinienverkehr sind abweichende Fahrtunterbrechungen - abhängig vom Haltestellenabstand - möglich.

Tägliche Ruhezeit

Artikel 4, 8, 9 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Die tägliche Ruhezeit umfasst den Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ oder eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ sein kann.

Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Eine regelmäßige tägliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Bei Aufteilung der täglichen Ruhezeit erhöht sich die Gesamtdauer auf 12 Stunden. Dabei ist folgende Aufteilung möglich: zuerst mindestens 3 Stunden, anschließend mindestens 9 Stunden (nur in dieser Reihenfolge).

Eine reduzierte tägliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden. Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Im Mehrfahrerbetrieb muss jeder eingesetzte Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 30 Stunden haben.

Bei der Beförderung des Fahrzeuges mit einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn kann die regelmäßige tägliche Ruhezeit oder eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit höchstens zwei Mal für die Gesamtdauer von einer Stunde unterbrochen werden.

Wöchentliche Ruhezeit

Artikel 4, 8 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Im grenzüberschreitenden Personenverkehr braucht die wöchentliche Ruhezeit ausnahmsweise erst nach zwölf 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit eingelegt werden. Ab dem 01.01.2014 kann von dieser Ausnahmeregelung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet ist und das Fahrzeug bei Nachtfahrten (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) mit mehreren Fahrern besetzt ist oder die Fahrtunterbrechung nach Art. 7 bereits nach 3 Stunden und nicht erst nach 4 1/2 Stunden eingelegt wird.

Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden. Eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden.

In jeweils zwei aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens einzulegen:

- **zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder**
- **eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit.**

Die reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss und an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen ist.

Im grenzüberschreitenden Güterverkehr können unter bestimmten Bedingungen zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten genommen werden.

Nur eine nicht am Standort eingelegte reduzierte wöchentliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über eine geeignete Schlafmöglichkeit verfügt und nicht fährt.

Ein Verstoß gegen das Verbot, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, kann mit Bußgeld geahndet werden.

Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von > 2,8 t bis 3,5 t

§ 1 FPersV

Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t müssen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften einhalten und Aufzeichnungen führen über:

- Lenkzeiten,
- alle sonstigen Arbeitszeiten, einschließlich Bereitschaftszeiten,
- Fahrtunterbrechungen und
- tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Ist das Fahrzeug mit einem analogen oder digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet, haben die Fahrer diese entsprechend zu betreiben.

Ist kein Fahrtenschreiber eingebaut, müssen die Aufzeichnungen auf einem Tageskontrollblatt (Muster nach Anlage FPersV) vorgenommen werden. Jedes Aufzeichnungsblatt ist mit Vor- und Familienname, Datum, amtlichem Kennzeichen, Ort des Fahrtbeginns und Fahrtendes sowie Anfangs- und Endkilometerstand des benutzten Fahrzeuges zu versehen.

Für bestimmte Fahrten mit Fahrzeugen, die von Handwerksunternehmen oder für den ambulanten Verkauf eingesetzt werden, gelten Ausnahmen, soweit das Lenken des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Fahrtenschreiber

VO (EU) Nr. 165/2014, Artikel 10, 11 AETR mit Anhang, § 4 FPersG, §§ 1, 2 FPersV

Für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger von mehr als 3,5 t sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen ist der Einbau eines bauartzugelassenen Fahrtenschreibers vorgeschrieben. Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr gebracht werden, müssen mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sein und entsprechende Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2006 in den Verkehr gebracht wurden, sind mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestattet.

Ausblick:

Ab dem 15.06.2019 galt die Einbaupflicht für den intelligenten Fahrtenschreiber Version 1.

Ab dem 21.08.2023 müssen neue Fahrzeuge, die den Sozialvorschriften unterliegen, mit einem intelligenten Fahrtenschreiber Version 2 ausgestattet sein.

Fahrtenschreiber dürfen nur von zugelassenen Installateuren oder Werkstätten eingebaut und repariert werden.

Ein analoger Fahrtenschreiber muss durch die Herstellerfirma oder von einer hierzu ermächtigten Werkstatt geprüft werden

- nach dem Einbau
- nach jeder Reparatur,
- nach jeder Änderung im Untersetzungsverhältnis des Fahrzeuges oder der Reifengröße,
- ansonsten alle zwei Jahre.

Ein digitaler Fahrtenschreiber muss durch die Herstellerfirma oder von einer hierzu ermächtigten Werkstatt geprüft werden

- einmal innerhalb von zwei Jahren,
- nach jeder Reparatur bzw. jedem Austausch der Fahrtenschreiberanlage,
- nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl,
- nach jeder Änderung des Reifenumfanges,
- wenn die UTC-Zeit (koordinierte Weltzeit) von der korrekten Zeit mehr als 20 Minuten abweicht,
- wenn sich das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges geändert hat.

Die Prüfdaten sind u. a. auf einem Einbauschild angebracht. Plomben dürfen vom Unternehmer oder Fahrer nur in Notfällen entfernt werden. Dies ist ggf. zu dokumentieren.

Sind auch nur gelegentlich zwei Fahrer auf dem Fahrzeug, muss ein Zweifahrergerät eingebaut werden.

Ausnahmen

In Fahrzeuge, die vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006, des AETR und der FPersV ausgenommen sind, muss kein Fahrtenschreiber eingebaut sein.

Für bestimmte ausgenommene Fahrzeuge ist jedoch die Verpflichtung zum Einbau eines nationalen Fahrtenschreibers gemäß § 57a StVZO zu beachten (Diese Regelung entfällt für erstmals in Verkehr gekommene Fahrzeuge ab dem 01.01.2013).

Zusätzlich zu den in Artikel 3 der VO (EG) Nr. 561/2006 genannten Ausnahmen sind nach Artikel 13 i.V.m. § 18 FPersV u.a. folgende Fahrzeugkategorien ausgenommen:

- Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
- Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und von Fischereibetrieben zur Güterbeförderung im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens,
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden,

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die von Postdienstleistern, die Universaldienstleistungen erbringen, in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit darstellt.
- Fahrzeuge, die im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Güterbeförderung mit Druckgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden,
- Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Telefonanbietern und Rundfunksendern, Straßenunterhaltung und -kontrolle sowie bei der Hausmüllabfuhr verwendet werden,
- Fahrzeuge zur Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehrern,
- Fahrzeuge mit bis zu 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung dienen,
- Spezialfahrzeuge zum Transport von Ausrüstungen im Zirkus- und Schaustellergewerbe,
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises vom 100 km zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden,
- Fahrzeuge, die im Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte verwendet werden.

Beim Einsatz von Fahrzeugen mit digitalem Fahrtenschreiber hat der Unternehmer

- mindestens eine Unternehmenskarte zu erwerben; die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht das Ein- bzw. Ausloggen in den Fahrtenschreiber zu Beginn und Ende des Fahrzeugeinsatzes sowie die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem digitalen Fahrtenschreiber gespeichert sind,
- für ein einwandfreies Funktionieren und ordnungsgemäßes Benutzen des digitalen Fahrtenschreibers und der Fahrerkarte zu sorgen,
- sicherzustellen, dass Ausdrücke ordnungsgemäß erfolgen können, indem er dem Fahrer u. a. ausreichend Papier für den Drucker aushändigt,
- zu veranlassen, dass spätestens alle 90 Tage die im Massenspeicher des Fahrtenschreibers gespeicherten Daten sowie spätestens nach 28 Kalendertagen die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten kopiert werden, wobei der Zeitraum für die Auslesung der Karte mit dem Tag des ersten Ereignisses nach dem letzten Auslesen beginnt,
- von allen kopierten Daten umgehend Sicherheitskopien herzustellen, die auf einem gesonderten Datenträger mindestens ein Jahr lang abzuspeichern sind,
- gespeicherte Unterlagen den zuständigen Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Beim Einsatz von Fahrzeugen mit analogem Fahrtenschreiber hat der Unternehmer

den Fahrern ausreichende, zum Gerät passende und dafür zugelassene Schaublätter auszuhändigen.

Darüber hinaus hat der Unternehmer

- dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer manuelle Nachträge vornimmt oder alternativ die Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Zeiten mit sich führt,
- Ausdrücke, Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen, Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage und Kontrollunterlagen mindestens ein Jahr in chronologischer Reihenfolge außerhalb des Fahrzeuges aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- bei einer Betriebsstörung oder einem Defekt am Fahrtenschreiber die Reparatur durchführen zu lassen, sobald es die Umstände gestatten,
- dem Fahrer auf dessen Verlangen Kopien der Arbeitszeit- und Lenkzeitnachweise auszuhandigen.


Der Fahrer hat beim Einsatz eines Fahrzeuges mit analogem Fahrtenschreiber

- für jeden Tag, an dem er ein solches Fahrzeug lenkt, Schaublätter zu benutzen,
- das Schaublatt erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät zu entnehmen, es sei denn, die Entnahme ist bereits vorher zulässig (z. B. bei Fahrzeugwechsel),
- jedes Schaublatt im Innenfeld von Hand zu beschriften,
- vor der Benutzung des Fahrtenschreibers die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges zu stellen,
- vor Fahrtantritt erforderliche manuelle Nachträge lesbar auf der Rückseite des Schaublatts vorzunehmen,
- den Zeitgruppenschalter am Fahrtenschreiber so zu bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgeschrieben werden:

Lenkzeiten 

andere Arbeiten 

Bereitschaftszeit 

Arbeitsunterbrechungen
oder Ruhezeiten 

- bei einem Fahrerwechsel bei Mehrfahrerbetrieb die Schaublätter hinsichtlich ihrer Lage im Fahrtenschreiber gegeneinander zu wechseln,
- ein defektes Gerät unterwegs reparieren zu lassen, wenn die Rückfahrt zum Sitz des Unternehmens nicht binnen einer Woche möglich ist,
- während der Störung die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt oder auf einem besonderen Blatt aufzuzeichnen.

Der Fahrer hat beim Einsatz eines Fahrzeuges mit digitalem Fahrtenschreiber

- eine Fahrerkarte zu erwerben, bevor er erstmalig ein Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber lenkt; grundsätzlich darf nicht ohne gültige Fahrerkarte gefahren werden,
- die Benutzerführung des Fahrtenschreibers zu beachten und alle sonstigen Zeiten oder berücksichtigungsfreie Tage nachzutragen,
- falls die Fahrerkarte nicht funktioniert, zu Beginn und am Ende der Fahrt Ausdrucke zu fertigen und alle erforderlichen Angaben darauf zu vermerken,
- bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der Fahrerkarte die Fahrt längstens 15 Kalendertage ohne Fahrerkarte fortzusetzen.

Ausblick:

Ab dem 02.02.2022 ist die Eingabe der Länderkennung nach Grenzübertritt verpflichtend.

Mitführungspflichten

VO (EU) Nr. 16/2014, §§ 1, 2, 20 FPersV

Der Fahrer hat

- zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage, also für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage, neben einer möglichen Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage, Folgendes mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen:
 - Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist - die Schaublätter und, falls er im Besitz einer Fahrerkarte ist, seine Fahrerkarte.

- Für den Fall, dass der Fahrer ein Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber fährt - seine Fahrerkarte und alle erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke.
 - Wenn in dem betreffenden Zeitraum sowohl Fahrzeuge mit analogen Fahrtenschreiber als auch Fahrzeuge mit einem digitalen Fahrtenschreiber gelenkt wurden - die Fahrerkarte und alle maßgeblichen Schaublätter, Ausdrücke und handschriftlichen Aufzeichnungen.
 - Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 28 Kalendertage mitgeführt werden.
- Ausdrücke ebenso wie Schaublätter und handschriftliche Aufzeichnungen, nachdem sie nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, umgehend dem Unternehmer zur Aufbewahrung zuzuleiten,
 - dem Unternehmer die Fahrerkarte spätestens alle 28 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zum Kopieren der gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.

Ausblick:

Ab dem 31.12.2024 wird der Zeitraum der nachweispflichtigen Kalendertage auf 56 erhöht.

Fahrtenschreiberkarten

VO (EU) Nr. 165/2014, § 4a FPersG

Die Fahrer- und die Unternehmenskarte sind alle fünf Jahre neu zu beantragen, die Werkstattkarte muss jährlich erneuert werden.

Für Thüringen gilt:

- Die Werkstattkarte, die das Kalibrieren des Fahrtenschreibers ermöglicht, und die Unternehmenskarten sind bei der Regionalinspektion Ostthüringen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (siehe letzte Seite!) zu beantragen.
- Die Fahrerkarte ist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo der Fahrer seinen Hauptwohnsitz für mindestens 185 Tage im Jahr hat, zu beantragen.

Dispositions-, Überwachungs- und Auskunftspflicht des Unternehmers

Artikel 10 VO (EG) Nr. 561/2006, § 4 FPersG, § 20a FPersV

Der Unternehmer hat

- seinen Fahrbetrieb so zu organisieren und zu planen, dass die Fahrer die Bestimmungen zu den Lenk- und Ruhezeiten einhalten können,
- regelmäßig die handschriftlichen Aufzeichnungen, Ausdrücke, Schaublätter und heruntergeladenen Daten zu überprüfen und den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen,
- dafür zu sorgen, dass der Fahrer hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Fahrtenschreibers geschult ist und regelmäßig zu prüfen, ob der Fahrer ausreichend geschult ist.

Neben den Verkehrsunternehmen sind auch die Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Der zuständigen Aufsichtsbehörde haben Unternehmer und Fahrzeughalter innerhalb der festgelegten Frist Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zur Prüfung auszuhändigen oder zuzusenden.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§§ 8, 8a FPersG, §§ 21-25 FPersV

Ordnungswidrigkeiten

Vom Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Vom Fahrer, Werkstattinhaber oder Installateur begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

In Bußgeldkatalogen sind Bußgeldbeträge für die einzelnen Verstöße der Unternehmer und der Fahrer ausgewiesen.

Eine Ordnungswidrigkeit stellt auch die Entlohnung nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter dar, etwa in Form von Prämien oder Zuschlägen, wenn dadurch für Arbeitnehmer ein Anreiz zu gesetzwidrigem Fahrverhalten gegeben wäre.

Darüber hinaus können Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz bzw. gegen das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro gegen den Unternehmer bzw. bis zu zehntausend Euro gegen den selbständigen Kraftfahrer geahndet werden.

Strafanzeige wird z.B. erstattet, wenn

- der Fahrtenschreiber auf irgendeine Art so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen gemacht werden,
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden,
- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden,
- falsche Eintragungen erfolgen oder
- eine fremde Fahrerkarte verwendet wird.

Das Strafgesetzbuch regelt in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der VO (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 sowie zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. Nr. L 102 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 60 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten (ABl. L 168 vom 02.07.2010 S. 16)
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung vom 31.07.1985 (BGBl. II S. 889) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz - FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV) vom 27.06.2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern v. 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479) in der jeweils geltenden Fassung

Auskunft

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Str. 8/9 99947 Bad Langensalza E-Mail: poststelle@tlv.thueringen.de Tel. 0361 57-3815 000 Fax 0361 57-3815 010 verbraucherschutz.thueringen.de	
Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Erfurt Stadt Weimar Ilm-Kreis Landkreis Gotha Landkreis Sömmerda Landkreis Weimarer Land	Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Str. 9 07548 Gera E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Gera Stadt Jena Saale-Holzland-Kreis Saale-Orla-Kreis Landkreis Altenburger Land Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Landkreis Greiz
Regionalinspektion Nordthüringen Gerhart-Hauptmann-Str.3 99734 Nordhausen E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis	Regionalinspektion Südthüringen Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Suhl Stadt Eisenach Wartburgkreis Landkreis Hildburghausen Landkreis Sonneberg Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Weitere Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr finden Sie auf den Internetseiten der EU-Kommission und des Bundesamtes für Güterverkehr unter:

- [Fragen und Antworten zur Umsetzung des Mobilitätspakets 1](#) (PDF)
- [Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr](#) (Informationspapier der für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder vom November 2021)

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza

Kontakt: pressestelle@tlv.thueringen.de

Verantwortlich: Verena Meyer, Leiterin des Präsidialstabs

Autor: Klaus Hahn

Fotonachweis: TLV, ClipDealer

Internet: verbraucherschutz.thueringen.de
verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitschutz/sozialvorschriften-im-strassenverkehr

Stand: Januar 2022

Die in diesem Merkblatt verwendete Geschlechterform schließt alle Geschlechter mit ein.